

Beschluss über Widmung einer Verkehrsfläche - Siedlerweg/Mölschow	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/064/2025	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
22.05.2025	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Bauamt	Sascha Erdmann
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>
	Erdmann, Sascha

<i>Beratungsfolge</i>
Hauptausschuss Mölschow (<i>Vorberatung</i>)
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow beschließt die Widmung einer Verkehrsfläche im "Siedlerweg" gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der in der Anlage beigefügten Widmungsverfügung einschließlich Lageplan, und beauftragt die Amtsverwaltung die Widmung nach Ausfertigung durch den Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord öffentlich bekanntzumachen.

Sachvortrag:

Die im Lageplan (Anlage) gekennzeichnete Verkehrsfläche (zwischen Trassenheider Straße und Neubau), mit der katasteramtlichen Bezeichnung **Gemarkung Mölschow, Flur 5, Flurstücke 61/3 (Teilstück), 66/2 (Teilstück), und 68/8 (Teilstück)**, wird bereits öffentlich genutzt und muss dementsprechend als solche gewidmet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Laut Erschließungsvertrag (Anlage) ist die Widmung wie folgt in § 8 Nummer 5 geregelt: "...Die Widmung der Straße erfolgt durch die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung, Abnahme und ggf. Übertragung der Grundstücksflächen....".
Die Abnahme erfolgte am 14.02.2025 (siehe Übergabeprotokoll).

Gem. § 7 StrWG-MV sind öffentliche Straßen und Wege durch förmlichen Akt zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen. Durch die Widmung soll der Gemeingebrauch sichergestellt werden.

Das Bauamt der Amtsverwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n

1	2020-10-27 Erschließungsvertrag Marschalek - komplett - mit Unterschriften (öffentlich)
2	2025-02-14 Helmut Marschalek_Gemeinde Mölschow - Übergabeprotokoll Siedlerweg Mölschow (öffentlich)
3	Widmungsverfügung_ (öffentlich)



Erschließungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Mölschow vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden
Bürgermeister,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der Massivhausbau Marschalek GmbH, 17440 Kröslin OT Freest, Kirschenreihe 21

- nachfolgend Erschließungsträger genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Gemeinde überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen Teilabschnitt A und Teilabschnitt B gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen, die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Erschließungsgebiet (Anlage 1) und die Straßen- und Wegeflächen (Anlage 2) nach den Vorgaben des § 3 und in der Art und in dem Umfang fertigzustellen, die sich aus der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung ergeben. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung erstellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
2. Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.



§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich
 - Fahrbahn in einer Ausbaubreite von mindestens 3,20 m
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - d) die Medienerschließung einschließlich
 - Trinkwasserversorgungsleitungen
 - Stromversorgungsanlagen
 - Gasversorgungsanlagen
 - Telekommunikationsleitungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der örtlichen Anschlussmöglichkeitennach Maßgabe der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung.
2. Die Erschließung umfasst auch die Herstellung der in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen über die Grenzen des Erschließungsgebietes hinaus, soweit dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.
3. Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und der Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

1. Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung durch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen ausführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Bauleistungen, die der Erschließungsträger in Eigenleistung erbringen kann und möchte. Die Leistungen für die Teilabschnitte A und B sind gemeinsam, getrennt nach Losen auszuschreiben. Sowohl der

Klein

Erschließungsträger, als auch die Gemeinde sind berechtigt, das gesamte Angebot über alle Lose aufgestellt nach Leistungspositionen einzusehen.

3. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 5

Baudurchführung

1. Der Erschließungsträger hat durch die Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Telefonanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Anschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Medien muss entsprechend den technischen Vorschriften erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.
3. Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden. Hier sind die Anordnungen der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlagen verwendete Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflabor untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten angemessenen Frist zu entfernen.
6. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen nach § 3 Abs. 1 c) darf erst nach Beendigung von 50 % der Hochbaumaßnahmen begonnen werden.

Ullmer

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Baubeginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeachtet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewährleistung, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.
3. Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen nach § 3 Abs. 1 c) schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetag für einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vereinsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb eines Monats, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen, bei Gewährung einer Nachfrist von 8 Wochen.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 c) übernimmt die Gemeinde diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist-und der Erschließungsträger vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch geprüften Bestandspläne vorlegt,

Ma.

- b) für sämtliche zu übernehmende Erschließungsanlagen und –flächen eine Grenzfeststellung und Abmarkung über das amtliche Vermessungswesen von der Vermessungs- u. Katasterbehörde oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt und der Gemeinde den amtlichen Fortführungsnachweis aus dem Liegenschaftskataster vorlegt; die Abmarkung als Grenznickpunkte umfasst das Setzen neuer Grenzmarkierungen,
 - c) einen Bestandsplan in digitaler Form über die verlegten Medien übergeben hat und
 - d) nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien und die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltung.
2. Die nach Abs. 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.
 3. Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 4. Werden für die Errichtung der Erschließungsanlagen nach § 3 Abs. 1 c) zusätzliche Flächen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden diese Flächen kostenfrei durch den Erschließungsträger an die Gemeinde übertragen.
 5. Die Widmung der Straße erfolgt durch die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung, Abnahme und ggf. Übertragung der Grundstücksflächen.
 6. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu übergeben.

§ 9

Kosten

1. Die Herstellung der Erschließungsanlagen im Teilabschnitt A führt der Erschließungsträger auf seine Kosten durch. Für den Teilabschnitt B erstattet die Gemeinde dem Erschließungsträger die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Nachweiserbringung. Die Planungskosten für den Teilabschnitt B erstattet die Gemeinde dem Erschließungsträger anteilig im Verhältnis der Baukosten des Teilabschnittes B und der Baukosten des Teilabschnittes A. Abschlagszahlungen werden auf Grundlage des tatsächlichen Baufortschrittes des Teilabschnittes B geleistet. Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind fällig innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang einer prüfbaren Zahlungsanforderung inkl. Nachweise im Amt Usedom-Nord durch den Erschließungsträger.
2. Im Zuge der Errichtung der vorgenannten Erschließungsanlagen soll das Flurstück 66/1 der Flur 5 in der Gemarkung Mölschow, Eigentümer Gemeinde Mölschow, mit jeweils einem Grundstückanschluss für Trink- und Schmutzwasser, Strom, Gas, Telekommunikation erschlossen werden. Diese Erschließung ist im Rahmen der Gesamtmaßnahme zu koordinieren. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Mölschow.



§ 10

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten eine Sicherheit in Höhe von 5 % der voraussichtlichen Baukosten des Teilabschnittes A durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgerschaft einer Bank oder Versicherung. Ersatzweise kann dieser Betrag auch als Festgeld auf ein Verwahrkonto der Gemeinde Mölschow bzw. des Amtes Usedom-Nord hinterlegt werden. Die Bürgerschaft bzw. das Festgeld wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen wie folgt zurückgegeben:
 - 1/2 nach Fertigstellung der Verkehrsanlagen
 - 1/2 nach mängelfreier Abnahme und Übergabe der Gewährleistungsbürgerschaft
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Gemeinde berechtigt, die Sicherheitsleistungen für den Abschluss der Erschließungsarbeiten einzusetzen. Ansprüche Dritter werden durch die Sicherheitsleistung nicht bedient.
3. Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgerschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgerschaft freigegeben.

§11

Bestandteile des Vertrages

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- b) der Straßenplan (Anlage 2), Leitungspläne, Bestandspläne
- c) Ausbauplanung (nach Genehmigung durch Gemeinde)

§ 12

Schlussbestimmung

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu erschließende Straße sich im Eigentum der Gemeinde befindet und dort auch verbleiben soll.
2. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die im Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
4. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass aus diesem Vertrag kein Grundstückskäufer und kein Dritter unmittelbar Ansprüche gegen eine Vertragspartei herleiten kann.

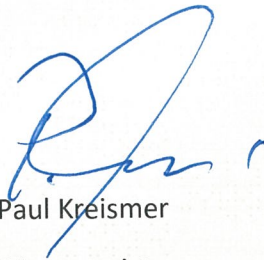
§12

Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Übergabe der Sicherheit.

Für die Gemeinde Mölschow

Mölschow, den 27.10.2010



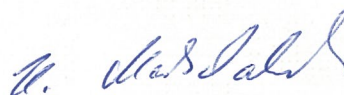
Paul Kreisner
Bürgermeister



Gerd-Günter Schulz
stellv. Bürgermeister



Für den Erschließungsträger:



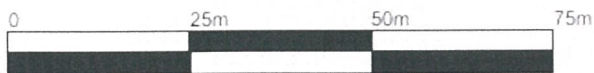
Massivhausbau Marschalek GmbH
17440 Freest, Kirschenreihe 21
Tel. 038370/20289 Fax: /20389

Massivhausbau Marschalek GmbH

Kröslin, den 27.10.2010

Anlagen

- Anlage 1 Lageplan Erschließungsgebiet
- Anlage 2 Straßenplan



Maßstab: 1:1000

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Kein amtlicher Ausdruck, nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Bearbeiter: Herr Schneider

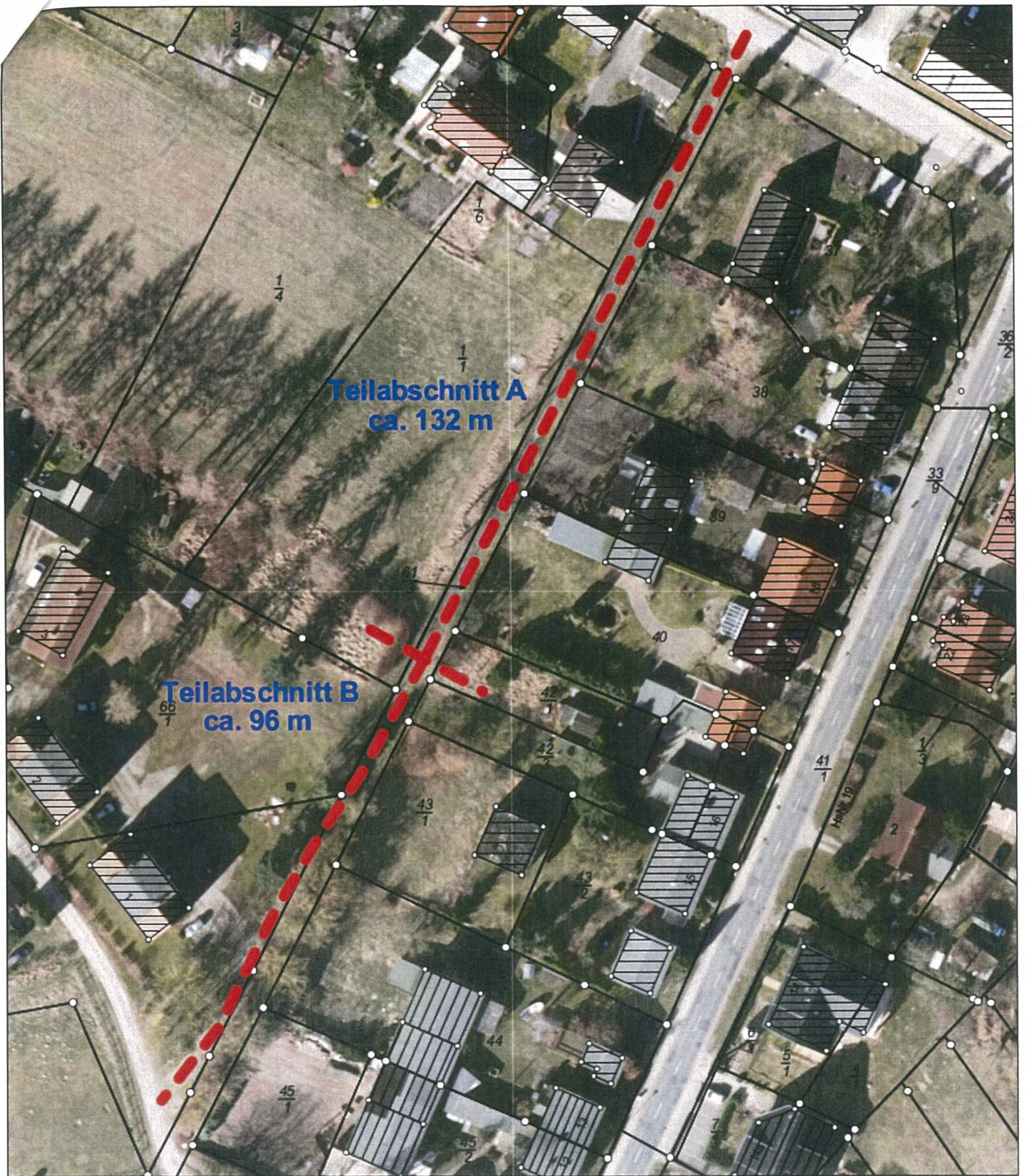
Telefon: 038377 73140

Telefax: 038377 73149

E-Mail: m.schneider@amtusedomnord.de



Anlage 1 zum
Erschließungsvertrag



Maßstab: 1:1000

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher

Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Kein amtlicher Ausdruck, nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Bearbeiter: Herr Schneider

Telefon: 038377 73140

Telefax: 038377 73149

E-Mail: m.schneider@amtusedomnord.de



Wai

Anlage 2 zum
Erschließungsvertrag

Übergabeprotokoll

Baumaßnahme: Erstmalige Erschließung Baugrundstücke und Straßenbau Siedlerweg Mölschow

Gemäß Erschließungsvertrag vom 27.10.2020

Flurstücke: 61/3, 66/2, 68/8, 15/14 jeweils Flur 5 in der Gemarkung Mölschow

Übergeber: Massivhausbau Marschalek GmbH
 vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Marschalek
 Kirschenreihe 21
 17440 Kröslin OT Freest

Übernehmer: Gemeinde Mölschow
 über
 Amt Usedom-Nord - Bauamt
 Möwenstraße 1
 17454 Zinnowitz

Grundlagen:

Mit diesem Protokoll bestätigt die Gemeinde schriftlich die (unentgeltliche) Übernahme der Erschließungsanlagen Siedlerweg Mölschow in ihre Verwaltung und Unterhaltung gemäß § 8 Nr. 3 des Erschließungsvertrages zwischen der Massivhausbau Marschalek GmbH und der Gemeinde Mölschow vom 27.10.2020.

Nach § 1 Nr. 3 des Erschließungsvertrages verpflichtet sich die Gemeinde für die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 des Erschließungsvertrages vom 27.10.2020 genannten Voraussetzungen, die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Gemäß § 7 Nr. 1 des Erschließungsvertrages vom 27.10.2020 übernimmt der Erschließungsträger die Gewährleistung, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist. Es ist vom Erschließungsträger eine Gewährleistungsbürgschaft zu erbringen. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgesetzt und beginnt mit der Unterzeichnung dieses Übergabeprotokolls.

Die Abwasseranlagen wurden per Übergabeprotokoll vom 04.12.2024 auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom, Zum Achterwasser 6, 17459 Ückeritz übertragen.

Termine:

Bau:	2021-2024
Technische Abnahme Erschließungsträger/ Baufirma:	28.08.2024
Baubetrieb:	FGW Bau GmbH Pasewalker Straße 18 17098 Friedland

Anlagenumfang:

Übertragung Erschließungsanlagen nach § 3 Nr. 1 c – Erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße – Straßenbau/ Fahrbahn, Straßenentwässerung (Regenwasser), Straßenbeleuchtung

Übergabeprotokoll

Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gehen auf Grundlage des Erschließungsvertrages die Erschließungsanlagen in den Bestand des Übernehmers (in die Baulast) über. Die Übergabe erfolgt unentgeltlich.

Mölschow, den 14.2.25

H. Marschalek

Übergeber
Massivhaus Marschalek GmbH
Geschäftsführer Helmut Marschalek

M. Müller

Übernehmer
Gemeinde Mölschow
Bürgermeister



Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Möwenstraße 1
17454 Zinnowitz

WIDMUNG EINER VERKEHRSFLÄCHE

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird die Verkehrsfläche „Siedlerweg“ in der Gemeinde Mölschow im Lageplan dargestellte Fläche - mit der katasteramtlichen Bezeichnung **Gemarkung Mölschow, Flur 5, Flurstücke 61/3 (Teilstück), 66/2 (Teilstück), und 68/8 (Teilstück)** - als öffentliche Straße gewidmet.

Gemäß § 3 Ziffer 3a StrWG-MV wird die Gemeindestraße als **Ortsstraße** eingruppiert. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Mölschow. Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Die Straße wird im amtlichen Straßenverzeichnis der Gemeinde Mölschow mit der **Lagebezeichnung „Siedlerweg“** geführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow hat auf ihrer Sitzung am mit Beschluss-Nr. GVMö/064/2025 die Widmung der oben genannten Flächen für den öffentlichen Verkehr beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz eingelegt werden.

Ostseebad Zinnowitz,

Wolfgang Gehrke
Amtsvorsteher

-Siegel-

Lageplan

Siedlerweg Mölschow
M 1: 900

